

99058068261000

Handwerksrolle, neue Betriebsleitung bei der Handwerkskammer melden

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004947/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058068261000
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle, neue Betriebsleitung bei der Handwerkskammer melden
Leistungsbezeichnung II	Handwerksrolle, neue Betriebsleitung bei der Handwerkskammer melden
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 16 Absatz 2 [Handwerksordnung (HwO)](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/) – Anzeige des Betriebs
Teaser	Wenn Sie für Ihren zulassungspflichtigen Handwerksbetrieb eine neue Betriebsleitung einsetzen, müssen Sie das der Handwerkskammer anzeigen.
Volltext	Wenn Sie für Ihren zulassungspflichtigen Handwerksbetrieb eine neue Betriebsleitung einsetzen, müssen Sie das der Handwerkskammer anzeigen. Als Betriebsleitung kommen sowohl die Inhaber oder Inhaberinnen eines Handwerksbetriebs als auch angestellte Personen in Betracht. In letzterem Fall ist der Eintragungsantrag zusammen mit einer Betriebsleitererklärung sowie ergänzenden Unterlagen einzureichen. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört es unter anderem • den technischen Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen und sich nicht auf die bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses zu beschränken, • Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu leiten und erforderliche Anordnungen zu treffen, • Mängel der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und gegebenenfalls zu korrigieren, • dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben, • sich regelmäßig zu den einzelnen Arbeitsstellen zu begeben, um die Ausführung der Arbeiten zu

Modul

Sachverhalt

überwachen,

- während der Arbeitszeit ständig verfügbar und bei Eil- und Notfällen kurzfristig erreichbar und einsatzbereit sein.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)
Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

Betriebsleitung durch Inhaber oder Inhaberin:

- Befähigungsnachweis (zum Beispiel Meisterbrief, Ausübungsberechtigung, Ausnahmegewilligung, Technikerzeugnis)
- Alte Handwerkskarte

Betriebsleitung durch angestellte Person:

- Befähigungsnachweis (zum Beispiel Meisterbrief, Ausübungsberechtigung, Ausnahmegewilligung, Technikerzeugnis)
- Arbeitsvertrag, aus dem sich ergeben muss, dass die Betriebsleitung dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder der Branchenüblichkeit). Ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin auch fachlich-technische(r) Betriebsleiter oder Betriebsleiterin und außerdem mit mindestens 30 % als Gesellschafter oder Gesellschafterin am Unternehmen beteiligt, genügt die Betriebsleitererklärung.

Modul	Sachverhalt
	• Meldebescheinigung zur gesetzlichen Sozialversicherung (Sofortmeldung) • Alte Handwerkskarte
Voraussetzungen	• Qualifikationsnachweis (Meisterbrief für das jeweilige Handwerk, alternativ gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation beziehungsweise eine Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung) • Die Betriebsleitung muss dem Unternehmen in gleichem Umfang zur Wahrnehmung ihrer Funktionen zur Verfügung stehen wie ein Handwerksmeister oder eine Handwerksmeisterin als Inhaber oder Inhaberin des Handwerksbetriebes. Grundsätzlich bedeutet das eine durchgängig ganztägige Beschäftigung.
Kosten	variabel (nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer)
Verfahrensablauf	Die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte melden Sie persönlich, schriftlich oder online bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer (HWK) oder über den Einheitlichen Ansprechpartner; je nach Angebot können Sie ein Antragsformular im Internet abrufen oder den Onlinedienst nutzen (siehe -> Onlineantrag).
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Anzeige: unverzüglich nach Bestellung der neuen Betriebsleitung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	